

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 28

**Artikel:** Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96577>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 12. Juli.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

**Inhalt:** Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie. — Eidgenossenschaft: Bericht der ständerräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes. (Fortsetzung.) Ernennung. Personalveränderungen in der Militärjustiz. Oberst Alois v. Castella. Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung für 1891 an die Kantone. Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates. Oberstenkurse. Ehrengaben und Beiträge. Militärgericht der V. Armeedivision. Kriegsgericht der IV. Division. Rekrutenaushebung. Pädagogische Rekrutenprüfungen. VI. Division: 2. Rekrutenschule. Kavallerieschule in Zürich. Ausmarsch der zwei Luzerner Auszüger-Bataillone. Rekrutenbataillon der 2. Division. Landsturmkapüte. † Dragonerhauptmann Alb. Egli. Unfälle. Schweiz. Offiziersgesellschaft. Basel: Das schweiz. Wetttrennen. — Ausland: Oesterreich: † General Baron Koller. Frankreich: Vergiftungsfälle in der franz. Armee durch Nahrungsmittel. Alger: Militärische Siesta. Russland: Kommission für Kasernenbau.

## Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Die neue Schiessvorschrift für die deutschen Fusstruppen, die vierte, welche denselben seit 1871, also 19 Jahren, soeben in die Hand gegeben wurde, berücksichtigt sowohl das neue kleinkalibrige Repetirgewehr Modell 1888 und dessen Leistungen, wie auch das rauchfreie Pulver und die neuesten auf dem Gebiete der Theorie und Praxis des Schiessens gemachten Erfahrungen. Als Hauptgrundsatz der neuen Schiessinstruktion wird in der Einleitung sachgemäß derjenige hingestellt, dass die Infanterie durch die Schiessübungen diejenige Ausbildung im Schiessen erhalten solle, deren sie für den wirksamen Gebrauch der Schusswaffe im Gefecht bedarf, und dass die Schiessübungen derart betrieben werden sollen, dass der Infanterist bereits nach dem ersten Dienstjahr im kriegsmässigen Schiessen geübt ist, sowie ferner, dass in den weiteren Dienstjahren auf die Vervollkommnung und Befestigung des Erlernten hingearbeitet werden soll.

Dieser Grundsatz modifiziert die Ausbildungsmethode der früheren Schiessinstruktionen insofern, als das früher übliche systematische Vorgehen in der Förderung des Schulschiessens, welches erst im 2. und 3. Dienstjahr methodisch und gründlich ausgebildete Schützen ergab, nunmehr durch einen vielleicht etwas zu raschen Uebergang zum kriegsmässigen Schiessen schon im ersten Dienstjahr ersetzt wird.

Augenscheinlich liegt der Annahme des vorstehenden Prinzips die Idee zu Grunde, dass die Armee jederzeit möglichst kriegsbereit sein, und daher auch der jüngste Jahrgang sofort im ersten Dienstjahr im kriegsgemässen Schiessen geübt sein müsse. Allein es ist die Frage, da der Krieg in der That der selten eintretende Ausnahmefall ist, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, an der bisherigen systematischeren Ausbildung im Schulschiessen festzuhalten, die allmählicher reifende, aber um so sicherere Resultate ergab und im Kriegsfall nur vermöge ihrer ausgebildete Reserven und Landwehren in die Infanterie und Jäger etc. einreihen zu müssen.\*)

Die neue deutsche Schiessinstruktion gliedert sich in folgende Abschnitte: Schiesslehre oder Theorie des Schiessens. Geräthe und Einrichtungen für das Schiessen und Munition. Lehrpersonal, Ausbildungsgang, Entfernungsschätzen, Schulschiessen, gefechtmässiges Schiessen, Belehrungsschiessen, Prüfungsschiessen, Schiessen mit dem Revolver, Schiessbücher, Berichte und Beilagen. Anschliessen der Gewehre und Revolver, sowie Prüfung der Munition. Ferner sind in zwei Anhängen Zusätze und Änderungen für die Jäger und Schützen und für die Pioniere gegeben.

Der Abschnitt, welcher von der Schiesslehre oder der Theorie des Schiessens handelt, enthält

\*) Wir brauchen wohl nicht zu sagen, dass wir diese Ansicht des Herrn Verfassers nicht teilen können. Bei uns muss in Folge der kurzen Instruktionszeit spätestens in der 6. Woche zum feldmässigen Schiessen übergegangen werden. Es wird daher in Deutschland nach ebenso viel Monaten auch möglich sein.  
D. R.

nichts besonders Neues oder Bemerkenswerthes, wenn nicht den Grundsatz, „dass es anzustreben sei, den Haltepunkt auf oder dicht unter das Ziel zu legen.“ Die den Inhalt des Abschnitts erläuternden Figuren sind einfach und deutlich und daher zweckentsprechend gehalten. Mit Recht sind die äusseren Einwirkungen beim Schiessen, die Witterungseinflüsse und die Beleuchtung nur ganz kurz behandelt. Denselben war vor noch nicht langer Zeit seitens der Schiessschule von Spandau ein viel zu weitgehender Werth beigelegt worden, der hier und da zu einer wahren Künstelei beim Schiessen geführt hatte. Hatte man doch ein Witterungs-Observatorium auf dem Schiessplatz bei Spandau erbaut, auf welchem die atmosphärischen Einflüsse auf das Schiessen wissenschaftlich ermittelt und festgestellt werden sollten. Eine praktischere Richtung ist jedoch bald dieser Verirrung der preussischen Schiessschule gefolgt.

Die Schussleistungen des neuen Gewehres werden am Schluss des Abschnittes von der Schiesslehre durch genaue Tabellen über die Flughöhen des Geschosses, die Treffgenauigkeit, die bestrichenen Räume und die folgenden Angaben verdeutlicht.

Die Geschossgeschwindigkeit der neuen Waffe beträgt 25 m vor der Mündung im Durchschnitt 620 m. Die Gesamtschussweite des neuen Gewehrs etwa 3800 m bei einem Elevationswinkel von etwa 32°.

Die Geschoss wirkung ist derartig, dass auf 100 m 80 cm starkes trockenes Tannenholz durchgeschlagen wird, auf 400 m 45 cm starkes, auf 800 m. 25 cm und auf 1800 m 5 cm starkes. Es werden ferner 7 mm starke eiserne Platten bis auf etwa 300 m durchschlagen; 8 mm starke Stahlplatten bester Anfertigung erhalten bis etwa 50 m unbedeutende Eindrücke, darüber hinaus hören auch diese auf.

Die Eindringungstiefe in frisch aufgeworfenen Sand beträgt auf 100 m etwa 90 cm, auf 400 m 50 cm, auf 800 m 35 cm, auf 1800 m 10 cm.

Deckung gegen Infanteriefeuer gewähren Brustwehren von Erde bei einer Stärke von mindestens 75 cm. Dünne Ziegelmauern schützen nur unvollständig, treffen mehrere Schüsse dieselbe Stelle, so dringen sie durch.

In dem Abschnitt, welcher die Geräthe und Einrichtungen für das Schiessen und die Munition behandelt, ist bemerkenswerth, dass die bisher für das Schulschiessen übliche Strichscheibe ganz in Fortfall gekommen und durch die Ringscheibe mit Strich und Spiegel, jedoch ohne Anker, ersetzt worden ist. Dieselbe bildet die Haupt-schul-scheibe. Ferner sind beibehalten wor-

den: die ausgeschnittene Figurenscheibe mit ihren Abarten, die Sektionsscheibe und die Reiterscheibe. Für die beim Schulschiessen, beim gefechtgemässigen und beim Belehrungsschiessen zur Anwendung kommenden Brustwehren und Laufgräben sind Profile und Abmessungen als Anhalt durch Zeichnungen erläutert. Es geht hieraus hervor, welcher Werth auf die Anwendung von Erddeckungen künftighin auch im Feldkriege deutscherseits gelegt werden wird. Die Darstellung besonderer Auflegegestelle für das Schiessen in der Dunkelheit im Festungskriege, sowie die von Stahlblenden hat Aufnahme in die Schiessinstruktion gefunden.

Der Abschnitt über die Munition weist eine reiche Dotirung mit derselben auf. Ausser der Munition für das Schulschiessen sind bestimmt: Für das gefechtgemässige Schiessen 45 Patronen pro Kopf; für die besonderen Uebungen der Offiziere etc. 500 Patronen; für das Preis-schiessen für jeden Offizier und Unteroffizier mindestens 15 Patronen. Für die besonderen Uebungen unter den höhern Vorgesetzten pro Unteroffizier und Mann 10 Patronen. Für das Belehrungsschiessen mindestens 200 Patronen per Kompanie.

In dem Abschnitt, der vom Lehrpersonal handelt, wird die Thätigkeit der höhern Vorgesetzten hinsichtlich ihrer Einwirkung auf den Bildungsgang näher präzisiert. Nicht nur das Zielen und die Anschlagsarten sollen denselben durch das Ausbildungspersonal vorgeführt, sondern dasselbe auch hinsichtlich der Rekruteninstruktion im Schiessdienst geprüft und die Rekruten im Anschlag besichtigt werden. Ferner sollen besondere Uebungen im Schulschiessen mit scharfen Patronen unter persönlicher Leitung der Vorgesetzten und eine eingehende Besichtigung der Vorbildung zum gefechtgemässigen Schiessen, nämlich des Entfernungsschätzens, der Verwendung des Gewehrs, Feuerleitung und Feuerdisziplin, sowie das Abhalten von gefechtgemässigen Einzel-, Abtheilungs- und Belehrungsschiessen durch die höhern Vorgesetzten stattfinden. Auch die kommandirenden Generale, Divisions- und Brigade-Kommandeure sollen durch besondere Uebungen die Leistungen der verschiedenen Truppentheile, sowie die kriegsgemässen Ausbildung des Lehrpersonals und der Mannschaften prüfen.

In dem Abschnitt über den Ausbildungsgang tritt uns als neues, wichtiges Moment entgegen, dass die Individualität des Mannes besonders berücksichtigt werden soll. Es soll ferner in erster Linie bei dem Einzelnen Genauigkeit, also die sorgfältigste Einzelausbildung angestrebt werden und der Ausbildungsgang des Mannes stufenweise vorschreiten. Im Uebrigen fin-

det sich hinsichtlich des Ganges der Ausbildung gegen früher nichts wesentlich Neues bemerk't, wenn nicht die Anforderung, dass in dem Moment, wo der Rekrut nach den Uebungen mit Platzpatronen zum Schiessen mit scharfen Patronen übergeht, derselbe in den Anfangsgründen des Distanzschätzens unterwiesen sein soll.

„Richtige Wahl des einzunehmenden Standpunktes“, sagt die neue Schiessinstruktion, mit Rücksicht auf das Schussfeld, Ausnützen aller sich darbietenden Gegenstände im Gelände zur Unterstützung des Gewehrs und zur Deckung des Schützen, richtiges Schätzen der Entferungen, schnelles Laden, rasches und sicheres Einstellen der Visire, schnelles und gewandtes Anschlagen in den verschiedensten Körperlagen, schnelles Erfassen des Ziels sind unablässig zu übende Fertigkeiten, ohne welche die Schusswaffe im Gefecht nicht mit Erfolg gebraucht werden kann. Niemals darf die Uebung in jenen Dienstzweigen auf längere Zeit unterbrochen werden.“ Ziel- und Anschlagübungen sollen während der ganzen Dienstzeit des Mannes betrieben werden.

Von der Unterstützung der Schiessausbildung durch das Schiessen mit der Zielpatrone erwähnt die neue Instruktion nichts; dieses in der Praxis des Truppendienstes langjährig erprobte Ausbildungs-Hilfsmittel scheint daher vor den Augen der Autoritäten der Spandauer Schiessschule keine Gnade gefunden zu haben. Dasselbe ist somit aus dem offiziellen Gange der Ausbildung gestrichen.

Bei der Erörterung des Zielen gibt die neue Schiessvorschrift abweichend zu früheren Instruktionen zu, dass ein gut ausgebildeter Schütze unter Umständen auch Voll- oder Feinkorn nehmen kann, um beim Schiessen auf ein kleines Ziel sich einen bessern Haltepunkt zu verschaffen.

Für die Kontrolle der Zielfehler wird ein neues praktisches Verfahren unter Anwendung eines durchlochten Mündungsdeckels und der Ringscheibe beschrieben und empfohlen, ferner für die Prüfung der Fertigkeit im Zielen ein Verfahren mit einer durchlochten kleinen Blechscheibe.

Die über die Ausführung des Anschlags gegebenen Regeln sind noch ebenso schematisch und schablonenhaft, auf allerdings rationeller Grundlage, wie früher; nur eine kleine Änderung im freihändigen Anschlag ist eingetreten. Sollte es da nicht überhaupt an der Zeit sein, etwas von dem ungezwungenen Anschlage des Jagdschützen anzunehmen, und nicht von allen so verschiedenartigen Individuen eines Heeres dieselbe Art der Ausführung des Anschlages und der Körperhaltung bei demselben zu verlangen? Im Uebrigen berücksichtigt die neue Schiessin-

struktion den Anschlag beim Schiessen auf weite Entfernungen, bei hohen Visirstellungen und hinter einer Brustwehr. Ganz besonders eingehende Erörterung wird dem Abziehen und Abkommen und dem richtigen Melden des Abkommens gewidmet.

Das Distanzschatzen ist kürzer und praktischer, mehr auszugsweise im Vergleich zu der etwas umständlichen früheren Anleitung zum Distanzschatzen behandelt. Als Ziel der Ausbildung im Entfernungsschatzen wird hingestellt, dass Mannschaften Entfernungen bis 600 m mit Sicherheit schätzen können und im Distanzschatzen von 600—1000 m geübt sein sollen. Offiziere, Unteroffiziere und gut beanlagte Mannschaften sollen bis 1000 m schätzen können und ansserdem im Bestimmen von weitern Entfernungen geübt werden. Für die Ermittlung der Entfernungen kann ausser der Abmessung mit dem Auge auch die Schallgeschwindigkeit zu Grunde gelegt oder dieselbe durch Einschiessen, ein im Felde wohl nur äusserst selten anzuwendendes Verfahren, ermittelt werden.

In dem Abschnitt, der vom Schulschiessen handelt, wird dasselbe mit vollem Recht lediglich als Vorschule für das gefechtsmässige Schiessen hingestellt; und es ist bemerkenswerth, dass von jetzt ab sämmtliche Mitglieder der Kompagnie inklusive der Offiziere und selbst des Kompagniechefs am Schulschiessen der Kompagnie Theil nehmen. Damit würde das bisher unter einem Stabsoffizier stattfindende besondere Schiessen der Offiziere, welches in den Dienstbetrieb vielfach störend eingriff, in seiner bisherigen Anwendung fortfallen. Im Anzug für das Schulschiessen hat sich nur geändert, dass die Hauptübung, mit 3 Patrontaschen ausgerüstet, geschossen wird und dass das Anlegen des Brodbeutels nicht obligatorisch ist.

Die Eintheilung der Manu'schaft in die 3 Schiessklassen und die Grundsätze für dieselbe sind im Wesentlichen dieselben geblieben wie bisher.

Zur Leitung des Schiessendienstes können Portéée-Unteroffiziere herangezogen werden. Neu ist ferner die vorgeschriebene, zweckmässige Kontrolle der auf den Scheiben sitzenden Pflaster durch den die Aufsicht führenden Offizier. Die Benutzung von Schirmen zum Schutz der Schützen gegen Sonne etc. ist ausdrücklich gestattet. Die Anzeiger an der Scheibe sollen alle 2 Stunden abgelöst werden, und sind die Bestimmungen für ihr Verhalten verschärft worden; speziell werden die Geschosslöcher durch Bleistiftstriche markirt und soll das Anzeigen zum Gegenstand wiederholter Uebung gemacht werden. Zur Belehrung des Schützen darf beim Schiessen nach der Ringscheibe nach dem Schuss eine schwarze Papp-scheibe im Schussloch befestigt werden. Ferner haben die Vorschriften für das Anzeigen aus ver-

deckten Anzeigerdeckungen eine Erweiterung gefunden, desgleichen die Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Der Visirschuss mit dem Standvisir des neuen Gewehrs wird als auf 250 m liegend angegeben, der der kleinen Klappe auf 350 m, derjenige der übrigen Visire auf den ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen. Der Schütze soll stets dasjenige Visir wählen, welches ihm das beste Abkommen auf das zu beschiessende Ziel verschafft; er soll ferner das Bestreben haben, mitten in denjenigen Theil des Ziels zu treffen, welcher ihm bei Ausdehnung nach Höhe und Breite die sicherste Wirkung in Aussicht stellt. Das bisher im Allgemeinen angestrebte Ziel aufsitzen lassen, fällt daher fort.

Die sechs Bedingungen der Vorübung der 3. Schiessklasse werden an der Ringscheibe erfüllt. Die acht Bedingungen der Hauptübung dieser Klasse werden nur an gefechtmässigen Zielen, d. h. der Figurscheibe und ihren Abarten, sowie der Sektionsscheibe und nur eine Bedingung an der Ringscheibe erfüllt.

Die drei Bedingungen der für die 2. Klasse abgekürzten Vorübung werden an der Ringscheibe erfüllt; die sieben Bedingungen der Hauptübung dieser Klasse sämmtlich ebenfalls an den gefechtmässigen Zielen der Figur- und Sektionscheibe, und nur eine Bedingung an der Ringscheibe. Auch die 1. Schiessklasse erfüllt die drei Bedingungen ihrer Vorübung an der Ringscheibe und die sieben Bedingungen der Hauptübung an den genannten gefechtmässigen Zielen bis auf eine Bedingung an der Ringscheibe. Die Schiesspreise bestehen per Bataillon in 14 silbernen Denkmünzen im Werthe von 85½ Mk., sowie in je 12 Schützenabzeichen für die Unteroffiziere und die Mannschaften, ferner in besondern Ehrenpreisen, bestehend aus Säbeln oder Uhren für die Offiziere resp. die Unteroffiziere.

Ein ganz besonderes Gewicht wird auf das persönliche Beispiel der Offiziere in der Schiessfertigkeit für die Mannschaften gelegt, und sollen besondere, durch den Bataillonskommandeur wiederholt anzusetzende Uebungen der Offiziere in zwangloser Weise diese Fertigkeit fördern.

(Schluss folgt.)

## Eidgenossenschaft

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentshädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Forts.)

Nach einer statistischen Aufstellung auf Seite 15 der bundesräthlichen Botschaft hatte der Bund im Jahr 1888 8693 Beamte und Angestellte mit einem Gesamtdienstinkommen von Fr. 14,164,016. Dieselben setzen sich zusammen:

	Gesamtbewoldung.
a. aus 2264 Beamten und Angestellten unter Fr. 750 Jahresbesoldung . . . . .	Fr. 953,404
b. „ 5453 Beamten und Angestellten mit Fr. 750 und mehr Jahresbesoldung, im Alter von 16 bis und mit 55 Jahren . . . . .	11,084,822
c. „ 976 Beamten und Angestellten mit Fr. 750 und mehr Jahresbesoldung, im Alter von 56 bis und mit 92 Jahren . . . . .	2,125,790
Total 8693 Beamte und Angestellte mit einer Jahresbesoldung von	<u>Fr. 14,164,016</u>

Auf Grund dieser Statistik hat das eidgenössische Versicherungsamt laut Seite 16 der Botschaft eine Berechnung der erforderlichen jährlichen Prämie für die Versicherung einer Altersrente von 50% des Diensteinkommens für die 5453 Beamten und Angestellten, im Alter von 16 bis 55 Jahren stehend, vorgenommen, die zu ganz interessanten Resultaten geführt hat. Danach würde eine 50%ige lebenslängliche Rente vom 60. Altersjahr an eine jährliche Prämie von Fr. 1,871,709 — 16,89% des durchschnittlichen Gehalts, und eine 75%ige Rente jährlich Fr. 2,807,563 — durchschnittlich 25,33% des Gehalts erfordern. Mehr als die Hälfte billiger käme die Prämie für eine Altersrente vom 65. Altersjahr an zu stehen.

Was eine so weitgehende Versorgung kosten würde, beweist diese Rechnung. Die Kosten stellen sich also so gross heraus, dass man von vornherein eine Altersversicherung der Beamten vom 16. bis 55. Jahre für eine vom 60. oder auch 65. Altersjahr an laufende 50%ige Rente aufgeben muss, indem solche Summen weder vom Bund noch von den Beteiligten ohne Schwächung anderer naheliegender Aufgaben aufzubringen wären. Die jüngern Beamten würden sich für den durchschnittlichen Prämienatz von 16,89% ihres Gehaltes höflichst bedanken und lieber zu einem ihrem Alter entsprechenden Tarifansatz bei andern Instituten in Versicherung treten. Sodann wäre gerade für diejenige Klasse von Beamten im Alter von über 55 Jahren, welche der Invalidität am meisten ausgesetzt sind, erst noch nicht gesorgt. Und endlich sind bei jener Berechnung die 2264 Beamten und Angestellten unter 750 Fr. Jahresgehalt, weil in der Regel noch einen Nebenberuf treibend, ausser Betracht gelassen.

Laut Tabelle 1 b, Seite 16, der Botschaft würde eine 50%ige Rente vom 60. Altersjahr an beim Eintritt mit 30 Jahren 6,48%, mit 40 Jahren 13,26%, mit 50 Jahren 36,48% des Gehalts erfordern. Je vorgerückter das Eintrittsalter, desto höher die Prämie. Es würde eine gewaltige Summe als jährliche Prämie erforderlich sein, wenn alle Beamten mit einer Gesamtbewoldung von über 13 Millionen Franken der Versicherung beigetreten wären! Aus jener Berechnung wird ersichtlich, wie schwierig es ist, heute eine Altersversicherung für unsere Beamten einzuführen, nachdem die Bundesadministration schon über 40 Jahre in Thätigkeit, nachdem eine grosse Zahl Beamter alt geworden ist. Entweder ist den ältern der Beitritt nicht möglich, oder die jüngeren hätten Prämien zu bezahlen, die gegen ihr Interesse und ihre Kraft gingen, oder der Bund müsste sich mit seinen Beiträgen überanstrengen.

Allein auch abgesehen von der finanziellen Seite der Frage, würde man vom Standpunkt der Administration und unserer demokratischen Einrichtungen aus weit über